

Dienstgrade, die Ernennung bzw. Beförderung und die Pflichten und Rechte der Reservisten die Bestimmungen der Organe des Wehrersatzdienstes. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend.

(3) Der Reservistenwehrdienst kann freiwillig abgeleistet werden. Das trifft auf männliche wie auch auf weibliche Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu. Die Dauer des freiwillig zu leistenden Reservistenwehrdienstes kann die im § 28 bzw. § 29 des Wehrpflichtgesetzes genannte Zeit überschreiten.

(4) Für die Einberufung zum Reservistenwehrdienst gelten die Bestimmungen der Musterungsordnung vom 30. Juli 1969 (GBl. I S. 41).

§ 4

Reservisten, die in der Nationalen Volksarmee bzw. in den Organen des Wehrersatzdienstes noch keinen Fahneid auf die Deutsche Demokratische Republik geleistet haben, leisten diesen nach ihrer ersten Einberufung zum Wehrdienst oder Wehrersatzdienst, soweit nicht § 11 Abs. 2 zutrifft.

§ 5

(1) Die staatlichen Organe, Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen oder sonstigen Einrichtungen sind verpflichtet, die Reservisten zur Teilnahme am Reservistenwehrdienst von der Arbeit freizustellen.

(2) Aus der Ableistung des Reservistenwehrdienstes dürfen den Reservisten keine Nachteile hinsichtlich des Arbeitsrechts- bzw. Dienstverhältnisses oder der Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft und des Arbeitsplatzes entstehen. Eine Kündigung des Arbeitsrechts- bzw. Dienstverhältnisses während des Reservistenwehrdienstes ist nicht zulässig.

§ 6

Die finanzielle Versorgung der Reservisten während der Ableistung des Reservistenwehrdienstes erfolgt nach den Festlegungen des Ministerrates.*

§ 7

Gediente Reservisten, die weniger als 3 Monate aktiven Wehrdienst oder Wehrersatzdienst geleistet haben, können zur Reservistenausbildung einberufen werden.

§ 8

Die Reservistenübung kann sich unmittelbar an die Reservistenausbildung anschließen, wenn das zur Qualifizierung von Reservisten notwendig ist.

§ 9

Den Reservisten, die zur Überprüfung ihrer Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft nach § 30 des Wehrpflichtgesetzes einberufen werden, ist die Zeit der Überprüfung, die eine Woche übersteigt, auf die gesetzlich zulässige Gesamtdauer der Einberufung zu Reservistenübungen anzurechnen.

* Zur Zeit gelten die §§ 10 bis 13 der Besoldungsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II S. 49) in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 27. Mai 1964 (GBl. II S. 558) und der Zweiten Änderungsverordnung vom 11. November 1965 (GBl. II S. 821)

§ 10

Während des Reservistenwehrdienstes sind die Reservisten Angehörige der Nationalen Volksarmee bzw. der Organe des Wehrersatzdienstes.

§ 11

Ernennung und Beförderung von Reservisten

(1) Ernennungen oder Beförderungen von Reservisten erfolgen in der Regel während des Reservistenwehrdienstes.

(2) Außerhalb des Reservistenwehrdienstes können gediente oder ungediente Reservisten ernannt bzw. befördert werden, wenn sie die für die vorgesehene Dienststellung notwendige Qualifikation besitzen. Sie sind, soweit das noch nicht geschehen ist, entsprechend der Musterungsordnung vor der Ernennung zu mustern bzw. einer Diensttauglichkeitsuntersuchung zu unterziehen und, soweit sie noch keinen Fahneid geleistet haben, bei ihrer Ernennung zu vereidigen.

Pflichten und Rechte der Reservisten außerhalb des Reservistenwehrdienstes

§ 12

(1) Die Reservisten sind verpflichtet:

- a) stets die Ehre und Würde eines Reservisten der Nationalen Volksarmee zu wahren
- b) sich ständig politisch, beruflich und militärisch zu qualifizieren
- c) die staatlichen und militärischen Geheimnisse zu wahren. Das trifft auf solche zu, die den Reservisten während des Wehrdienstes, des Wehrersatzdienstes oder zu anderen Anlässen zur Kenntnis gegeben wurden. Für Aussagen über dienstliche Angelegenheiten der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik vor Gericht, dem Staatsanwalt oder einem Untersuchungsorgan, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen, ist die Aussagegenehmigung beim zuständigen Wehrkreiskommando oder bei einer anderen zuständigen Dienststelle einzuholen
- d) der Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person gemäß § 5 des Wehrpflichtgesetzes und § 15 der Musterungsordnung nachzukommen
- e) den Anordnungen des Wehrkreiskommandos Folge zu leisten
- f) die Bekleidung und Ausrüstung, die ihnen übergeben wurde, sorgfältig zu pflegen.

(2) Die staatlichen Organe, Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen oder sonstigen Einrichtungen haben die Reservisten bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach Abs. 1 zu unterstützen.

§ 13

Die Reservisten haben das Recht:

- a) den Antrag auf Übernahme in den aktiven Wehrdienst oder in den Wehrersatzdienst zu stellen